

### 3.2.1.1

## **Ausführungsbestimmungen Zulassungsverfahren «sur dossier» für Bachelor- Studiengänge**

Beschluss der Hochschulleitung vom 30. November 2021

Gültig für die Zulassung ab Studienjahr 22\_23

(Stand: 11. Juli 2024)

### **1 Rechtliche Grundlagen**

Diese Ausführungsbestimmungen beziehen sich auf das Verfahren zur Zulassung «sur dossier» für die Bachelorstudiengänge. § 7 der Studien- und Prüfungsordnungen (StuPo) für den Bachelor Logopädie (2024/2025), § 6 der StuPo für den Bachelor Psychomotoriktherapie (2024/2025) sowie § 8 der StuPo für den Bachelor Gebärdensprachdolmetschen sehen vor, dass Studierende zum Aufnahmeverfahren zugelassen werden können, wenn sie die Voraussetzungen für das Zulassungsverfahren «sur dossier» erfüllen und erfolgreich eine Abklärung der Studierfähigkeit absolviert haben. Das Verfahren zur Abklärung der Studierfähigkeit wird durch die Studiengangsleitung in den vorliegenden Ausführungsbestimmungen geregelt. Die Ausführungsbestimmungen regeln die Modalitäten des Zulassungsverfahrens «sur dossier» und ergänzen die StuPo.

### **2 Zulassungsverfahren «sur dossier»**

Zulassungen «sur dossier» ermöglichen geeigneten Interessierten bzw. Quereinsteigenden ohne die für die Zulassung erforderlichen formalen Zulassungsausweise (z. B. gymnasiale Matura, BMS/FMS mit absolvierter Passerelle, weitere Abschlüsse mit Ergänzungsprüfung) den Zugang zu einem Bachelorstudiengang.

Das Zulassungsverfahren «sur dossier» prüft, ob die Kandidat:innen, die erforderlichen Kompetenzen (Studierfähigkeit) für das Studium auf Bachelorniveau aufweisen. Die Studierfähigkeit wird in einem Portfolio und einem Kompetenzgespräch aufgezeigt und geprüft. Studierfähigkeit wird definiert als die Gesamtheit aller unabdingbaren Kompetenzen (Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Bereitschaften) zur erfolgreichen Bewältigung eines Hochschulstudiums.

## 2.1 Voraussetzungen für Anmeldung zum Zulassungsverfahren «sur dossier»

Kriterien im Einzelnen abhängig von jeweiliger StuPo:

- Erfolgreicher Abschluss einer mindestens drei Jahre dauernden anerkannten Ausbildung auf Sekundarstufe II (z.B. abgeschlossene dreijährige Lehre, Diplommittelschule u.a.)
- Mindestens drei Jahre qualifizierte Berufserfahrung nach Abschluss dieser Ausbildung (insgesamt 300% innerhalb von 8 Jahren)
- Mindestalter: 27 Jahre (Stichtag 15. Januar im Jahr des Studienbeginns)
- Für fremdsprachige Kandidat:innen:
  - Nachweis Sprachkompetenz Deutsch Niveau C2 (GER) für Bachelor Logopädie und Bachelor Gebärdensprachdolmetschen
  - Nachweis Sprachkompetenz Deutsch Niveau C1 (GER) für Bachelor Psychomotoriktherapie

## 2.2 Ablauf

- Die Interessierten informieren sich selbstständig über das Zulassungsverfahren «sur dossier». Die Hochschule stellt Informationen auf der Homepage zur Verfügung.
- Bei Fragen melden sie sich bei der Zulassungsstelle.
- Bei Interesse füllen sie das Online-Anmeldeformular aus und bezahlen CHF 100.- Anmeldegebühr.
- Anmeldeschluss für das Zulassungsverfahren «sur dossier» ist am 31. August.
- Die Zulassungsstelle überprüft die eingereichten Unterlagen der Kandidat:innen nach formalen Kriterien.
- Wenn die Kandidat:innen die Voraussetzungen erfüllen, erhalten sie Zugang zur Lernplattform ILIAS, auf der alle Unterlagen zur Verfügung stehen, die sie für das Erstellen des Portfolios und für ihre Vorbereitung auf das Kompetenzgespräch benötigen (Übersicht Lernziele, konkrete Aufgabenstellungen, Literaturliste, Bewertungskriterien). Zudem erhalten sie eine Gebührenrechnung von CHF 400.-
- Die Kandidat:innen erstellen ihr Portfolio und bereiten sich individuell auf das Kompetenzgespräch vor.
- Nach dem Anmeldeschluss werden sie zum Kompetenzgespräch eingeladen.
- Die Kompetenzgespräche finden jeweils von Ende Oktober bis Ende November statt.
- Nach der Erstellung der Gesamtbewertungen werden Empfehlungen der Gesprächsleitenden zuhanden der Aufnahmekommission eingereicht. Die Aufnahmekommission entscheidet Anfangs Dezember (KW 49) über die Zulassungen der einzelnen Kandidat:innen zum Aufnahmeverfahren an der HfH.
- Die Zulassungsstelle teilt den Entscheid den Kandidat:innen mit Rechtsmittelbelehrung mit.
- Nach erfolgreich absolvierter Überprüfung der Studierfähigkeit sind die Kandidat:innen für das reguläre Aufnahmeverfahren der HfH zugelassen. Nach der Anmeldung erfolgen das kompetenzorientierte Assessment und die Zuteilung der Studienplätze, gefolgt vom definitiven Entscheid über einen Studienplatz.

## 2.3 Gültigkeit und Wiederholung

Das Resultat eines bestandenen Verfahrens behält seine Gültigkeit für drei Jahre.

Ein ungenügendes Verfahren kann einmal wiederholt werden

## 2.4 Wiederholungsmöglichkeit bei Verhinderung

Sind die Kandidat:innen während des Verfahrens verhindert und können Termine (z.B. für Kompetenzgespräche) nicht wahrnehmen, haben sie dies der Hochschuladministration unverzüglich und vor dem Termin zu melden. Als zulässige wichtige Verhinderungsgründe gelten insbesondere Unfall, Krankheit, die Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung von Urlaub im Militär, Zivildienst oder Zivildienst. Entsprechende Atteste sind unmittelbar, d.h. innerhalb von

drei Werktagen nach der Meldung bei der Hochschuladministration einzureichen. Die HfH kann im Rahmen der Fristen für das Zulassungsverfahren «sur dossier» zusätzliche Termine anbieten.

## **2.5 Wiederholungsmöglichkeit bei Nichtbestehen**

Entscheidet die Aufnahmekommission aufgrund des Ergebnisses des Kompetenzgesprächs, die Kandidatin, den Kandidaten nicht zuzulassen, kann das Zulassungsverfahren «sur dossier» einmal wiederholt werden.

Eine Wiederholung des Zulassungsverfahrens «sur dossier» kann frühestens für das folgende Studienjahr erfolgen.

## **2.6 Zuständigkeiten**

- Die Studiengangsleitung bestimmt die für die Überprüfung der Studierfähigkeit zuständigen Gesprächsleitung/ Expert:innen.
- Gesprächsleitung/ Expert:innen: Mit der Prüfung der Studierfähigkeit können sowohl Mitarbeitende der HfH als auch externe Expert:innen betraut werden. Die Gesprächsleitenden prüfen das Portfolio und bereiten sich auf die einzelnen Gespräche spezifisch vor, führen sie durch und bewerten diese. Sie reichen der Aufnahmekommission ihre Empfehlungen ein.
- Aufnahmekommission: Entscheid über Zulassung zum Anmeldeverfahren

## **2.7 Anmeldung**

Die Kandidat:innen reichen mit dem Online-Anmeldeformular ihren Lebenslauf, amtlichen Ausweis, Ausbildungs- und Sprachzertifikate, sowie ihre Arbeitszeugnisse- bzw. -nachweise ein. Die Zulassungsstelle prüft, ob die Kandidat:innen die formalen Voraussetzungen zum Zulassungsverfahren «sur dossier» laut StuPo erfüllen. Bei ausländischen Kandidat:innen entscheidet die Studiengangsleitung über die Gleichwertigkeit von ausländischen Vorbildungsausweisen (Bsp. Ist ausländischer Abschluss Sek II Erzieher:in äquivalent zum schweizerischen Abschluss Fachfrau/Fachmann Betreuung?).

Den Kandidat:innen wird nach Eingang der elektronisch eingereichten Anmeldeunterlagen gemäss [Gebührenreglement](#) eine Gebühr von CHF 400.- in Rechnung gestellt. Zudem erhalten sie eine Vertraulichkeitserklärung, die sie unterschrieben zurücksenden müssen. In der Vertraulichkeitserklärung bestätigen die Kandidat:innen, dass sie die Unterlagen des Verfahrens nur für den eigenen Gebrauch verwenden und sie weder vervielfältigen noch an Dritte weiterreichen.

## **2.8 Abbruch Verfahren**

Falls Kandidat:innen das Portfolio nicht fristgerecht und nicht vollständig auf Ilias hochladen, wird das Verfahren beendet. Es findet kein Kompetenzgespräch statt. Die Aufnahmekommission teilt der betroffenen Person mit, dass sie nicht sur dossier aufgenommen werden können. Die Gebühr bleibt geschuldet.

## **2.9 Abmeldung Verfahren**

Bei Abmeldungen während des Verfahrens aus zulässigen wichtigen Verhinderungsgründen insbesondere Unfall, Krankheit, die Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung von Urlaub im Militär, Zivildienst oder Zivilschutz, wird die Verfahrensgebühr zur Hälfte (CHF 200.-) zurückerstattet, sofern ein entsprechendes Attest vorgelegt wurde. Erfolgt die Abmeldung nicht aufgrund dieser Verhinderungsgründe, wird die Verfahrensgebühr nicht zurückerstattet.

## 3 Beschreibung Portfolio und Kompetenzgespräch

### 3.1 Portfolio

Die Kandidat:innen bearbeiten Aufgaben in den Bereichen Erstsprache Deutsch, Mathematik, Englisch und ICT und halten die Bearbeitung, ihren Lernprozess inkl. Reflexionen in einem Portfolio fest. Sie erhalten Aufgaben, die vom Zentrum Ausbildung und Weiterbildung und externen Expert:innen erstellt worden sind und Maturitätsniveau aufweisen. Die Aufgaben sind spezifisch für das Konzept des Zulassungsverfahrens «sur dossier» an der HfH erstellt. Das Verfahren stellt keine reine Wissensprüfung dar, darum sind ebenfalls Aufgaben gewählt worden, die individuellen Gestaltungsfreiraum ermöglichen und an die Eigenverantwortung appellieren. Zudem beinhalten die Aufgaben viele reflexive Momente, da ebenfalls die kognitiven und nicht kognitiven Kompetenzen der Studierfähigkeit aufgezeigt werden sollen. Das Erarbeiten des Portfolios wie auch die Vorbereitung auf die Kompetenzgespräche zielen auch darauf ab, dass die Kandidat:innen einen Nutzen für ihr Studium ziehen können.

Das Portfolio wird bis 14 Tage vor dem jeweiligen Kompetenzgespräch auf der Lernplattform Ilias in den vorbereiteten, personalisierten Ordnern hochgeladen.

Verlängerungen der Abgabefristen sind nicht möglich.

Auf Ilias finden die Kandidat:innen alle Unterlagen, die sie für das Erstellen des Portfolios benötigen.

### 3.2 Kompetenzgespräche

Die Kompetenzgespräche werden von zwei Gesprächsleitenden/Expert:innen durchgeführt und dauern 45-50 Minuten. Die Kompetenzgespräche umfassen die Bereiche Deutsch und Mathematik. Die Kandidat:innen lösen vorgängig Aufgaben, die am Kompetenzgespräch behandelt werden. Einerseits werden das Fachwissen/Fachkönnen der zwei Bereiche erhoben, andererseits aber auch die überfachlichen kognitiven und nicht kognitiven Kompetenzen, die die Studierfähigkeit ebenfalls auszeichnen. So spielt das Sprechen *über* die Inhalte, Lern- Arbeitstechniken, Motivation, Umgang mit Hürden etc. eine wesentliche Rolle innerhalb der Gespräche.

Die Aufgaben in Englisch und ICT werden nur im Portfolio bearbeitet und festgehalten.

Das Dokument «Leitfaden Gesprächsführung» dient für die Gesprächsleitenden als Orientierungsrahmen. Darin sind u.a. Leitfragen für die zwei Bereiche und Hinweise für die Durchführung und Kommunikation aufgeführt.

## 4 Bewertung

Die Bewertung wird anhand von differenzierten Bewertungskriterien erstellt. Die Kandidat:innen erhalten nach der Anmeldung eine Übersicht über die Bewertungskriterien.

Die Bewertungskriterien orientieren sich an den Lernzielen, die 1) durch den [Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen](#), 2) den schweizerischen Maturitätsprüfungen ([SBFI](#)), 3) für den Bereich Englisch durch den [Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen](#) (GER) und 4) für ICT durch die [European Computer Driving Licence](#) (ECDL) gesetzt sind. Da im Portfolio und im Kompetenzgespräch die Studierfähigkeit erhoben werden soll, werden auch die überfachlichen Kompetenzen bewertet.

Die Gesprächsleitung bewertet die einzelnen Kriterien mit den Prädikaten «sehr gut», «gut», «genügend» und «ungenügend».

Damit das Verfahren als bestanden gilt, müssen die Bereiche Deutsch, Mathematik, Englisch und ICT insgesamt als «genügend» bewertet worden sein. Es besteht die Möglichkeit, eine geringere Leistung in einem Bereich mit einer sehr guten Leistung in einem anderen Bereich zu kompensieren. Die Bereiche Deutsch und Mathematik werden doppelt, die Bereiche Englisch und ICT einfach gewichtet.